

Seit 2014: Kooperation Notfallmanagement im Schienengüterverkehr

Das ausgeprägte Sicherheitsdenken im europäischen Eisenbahnverkehr hält die Zahl der Unfälle von Schienenfahrzeugen erfreulicherweise auf einem sehr geringen Niveau. Bei einem dennoch auftretenden Unfall kommt es darauf an, sofort Schäden zu minimieren und die Befahrbarkeit der Strecke so schnell als möglich wiederherzustellen. Durch die Schienennetz-Benutzungsbedingungen (SNB) der DB Netz AG, insbesondere durch die Regelungen der Richtlinie 423.1XXX als Bestandteil des durch Ziffer 2.4.3 der SNB in die Nutzungsverträge der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) mit der DB Netz AG einbezogenen betrieblich-technischen Regelwerkes sind die EVU unter anderem verpflichtet, im Fall eines auch sie betreffenden **Betriebsunfalls oder sonstigen Notfalls** im Eisenbahnverkehr **innerhalb 120 Minuten** geschulte Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen als Fachberater/innen **zur Unterstützung des zuständigen Notfallmanagers der DB Netz AG, welcher 30 Minuten nach Alarmierung am Notfallort anwesend sein muss**, zur Verfügung zu stellen.

Um dieser Verpflichtung, die angesichts der langen Laufwege von Güterzügen gelegentlich weit von den Standorten der Unternehmen entfernt erbracht werden muss, möglichst effizient nachzukommen, haben die an der Kooperation beteiligten Unternehmen sich verpflichtet, andere Teilnehmer im Notfallmanagement vor Ort durch die Entsendung von Fachberatern oder Fachberaterinnen gegenseitig zu unterstützen.

Ein 2014 vorgelegter Kooperationsvertrag zwischen dem Netzwerk Europäischer Eisenbahnen e.V. und dem jeweiligen Mitgliedsunternehmen (EVU) regelt die Teilhabe an der **Kooperation Notfallmanagement, die auf Eisenbahnverkehrsleistungen des Schienengüterverkehrs beschränkt und mit mehr als 30 beteiligten Unternehmen nicht nur einzigartig ist, sondern auch flächendeckend wirkt.**

Die Kooperationspartner erbringen bei Eintritt eines Notfalls in ihrem Verantwortungsgebiet spezifisch **festgelegte Leistungen durch eine bevollmächtigte Person**, sofern nicht zwingende betriebliche Belange dem entgegenstehen. Das Verantwortungsgebiet ergibt sich aus einer entsprechenden Vereinbarung bei Kooperationsbeitritt, in der eine einem Ort zugeordnete Postleitzahl, zzgl. eines festgelegten Bereichs um diesen, bestimmt wird. Orte im Verantwortungsgebiet müssen **im Fall eines Abrufs innerhalb von 120 Minuten** erreicht werden können.

Die zu erbringende Leistung am Ereignisort wurden auf Grundlage der SNB, insbesondere der Richtlinie 423.1XXX, festgelegt:

- Bereitstellung eines Fachberaters oder einer Fachberaterin zur Erstaufnahme von Ereignissen und Unterstützung des/der Notfallmanagers/in der DB AG bis zum Eintreffen der Notfallbereitschaft des abrufenden EVU (falls erforderlich)
- Unterstützung des/der Notfallmanagers/in bei der Koordinierung der Maßnahmen und der Ursachenforschung sowie Abstimmung aller im Zusammenhang mit dem Ereignis durchzuführenden Maßnahmen mit dem/der Notfallmanager/in der DB Netz AG
- Unverzögliche Übermittlung der gesammelten Dokumentation, Kontaktdaten und Stellungnahmen an das abrufende EVU nach Einsatzende

Alle Kooperationsteilnehmer verpflichten sich, einen rund um die Uhr erreichbaren telefonischen Bereitschaftsdienst einzurichten. Für diesen darf ausschließlich qualifiziert ausgebildetes und entsprechend ausgerüstetes Personal eingesetzt werden. Das Netzwerk Europäischer Eisenbahnen stellt sicher, dass die Kooperation von Unternehmen auf jederzeit aktuellen vertraglichen Grundlagen und bei allen Teilnehmern bekannten Verpflichtungen der übrigen Teilnehmer beruht und daher jederzeit in Anspruch genommen werden kann. Für erbrachte Leistungen erhält der angerufene Kooperationspartner eine festgelegte Vergütung vom abrufenden Kooperationspartner.

Für weitere Informationen wenden Sie sich gerne an die Geschäftsstelle – Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Neele Wesseln, die Sie unter +49 30 53 14 91 47 8 oder wesseln@netzwerk-bahnen.de erreichen.